



## *Satzung der Großen Kreisstadt Eppingen Über die Benutzung der öffentlichen Gebäude und Freiflächen der Stadt Eppingen auf dem Eppinger Schulhügel (Campus)*

Aufgrund von der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 23.07.1955 (GBL. S. 129) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Eppingen am 11.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Eppingen unterhält öffentliche Gebäude und Freiflächen auf dem Eppinger Schulhügel (Campus). Das Areal des Campus erstreckt sich über die Gebäude der drei weiterführenden Schulen mit Schulhöfen, über die Sporthallen mit Außenbereich, über die Mensa mit Außenbereich, über das Hallenbad mit Außenbereich, über die Stadthalle mit Außenbereich, über die Sportfreifläche mit Außenbereich und alle sonstigen Verbindungswege und -flächen. Die genaue Lage und Abgrenzung des Campus ergibt sich aus dem dieser Satzung beigelegten Lageplan (amtliche Stadtkarte, Maßstab 1:xy). Der Lageplan ist während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht beim Fachbereich Bildung & Kultur niedergelegt.

(2) Die Stadt Eppingen unterhält öffentliche Gebäude.  
Öffentliche Gebäude im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Schulgebäude
2. die Sporthallen
3. die Mensa
4. die Stadthalle
5. das Hallenbad

(3) Die Stadt Eppingen unterhält öffentliche Freiflächen.

Öffentliche Freiflächen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Schulhöfe
2. die Außensportanlage mit Ballspielflächen und Spieleinrichtungen
3. der Außenbereich der Mensa
4. die Eingangsbereiche der Sporthallen
5. der Eingangsbereich der Stadthalle
6. der Eingangsbereich des Hallenbades
7. die Verbindungsflächen und – Wege

(Verzeichnis und Lageplan sind Bestandteil der Satzung)

## **§ 2 Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Eppingen stellt ihren Schülern und ihren Einwohnern diese Anlagen als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Die Benutzung ist gestattet nach den Bestimmungen dieser Satzung, nach den Bestimmungen des geltenden Schulrechtes, nach den jeweiligen Schulordnungen, nach den geltenden Hallenordnungen und den allgemein für öffentliche Anlagen geltenden, polizeirechtlichen Vorschriften.
- (2) Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Eppingen auf dem Schulhügel (Campus) dienen der Bildung und der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse, der Einübung sozialen Verhaltens sowie der körperlichen Ertüchtigung, dem Vereinssport, den schulischen, sportlichen, kulturellen und städtischen Veranstaltungen zum Wohle aller Einwohner.

- (3) Sie dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Jede anderweitige Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt.

### **§ 3 Benutzungszeiten**

- (1) Die Schulen und Schulhöfe können zu Zeiten der schulischen Regelnutzung, bei Mittag- und Abendveranstaltungen anderer Bildungsträger, bei schulischen Veranstaltungen und bei städtischen Veranstaltungen durch die Besucher genutzt und betreten werden.
- (2) Die Mensa steht während der Mittagessenszeit zwischen 11.00 und 14.00 Uhr den schulischen Nutzern zur Verfügung. Andere multifunktionale Nutzungen und Zeiten für schulische und städtische Zwecke werden vom Fachbereich Bildung & Kultur der Stadt Eppingen jeweils separat genehmigt.
- (3) Die Nutzungszeiten der Sport-, Schwimm- und Stadthallen sind in den jeweiligen Nutzungsordnungen geregelt bzw. werden vom Fachbereich Bildung & Kultur der Stadt Eppingen separat festgelegt.
- (4) Die Sport- und Spielfreianlage auf dem Campusgelände ist von 8.00 – 16.30 Uhr an Schultagen für den Schulsport reserviert. Ab 16.30 Uhr bis 20.00 Uhr (Winterzeit) bzw. 21.00 Uhr (Sommerzeit), kann das Sportareal von jedermann öffentlich genutzt werden. Die Nutzung an Wochenenden sowie an Feiertagen darf nicht vor 9.00 Uhr erfolgen.
- (5) Das gesamte Campusareal ist von 20.00 Uhr (Winterzeit) bzw. 21.00 Uhr (Sommerzeit) bis 8.00 Uhr für den Zutritt gesperrt, es sei denn städtisch genehmigte Einzelveranstaltungen in und an den Einzelobjekten zu diesen Zeiten erfordern eine andere Regelung.
- (6) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen benachbarter Wohngebiete durch Lärmentwicklung oder aus anderen Gründen kann die Stadt für einzelne Außenbereiche abweichende Nutzungszeiten festlegen. Auf diese speziellen Nutzungszeiten ist bei den Einzelarealen in geeigneter Weise hinzuweisen.

### **§ 4 Benutzungsregelungen**

- (1) Bei der Benutzung der Gebäude und Freiflächen sind Störungen und Belästigungen anderer, die das zumutbare Maß übersteigen, zu vermeiden.
- (2) Gebäude und Freiflächen dürfen nicht verunreinigt werden. Anfallender Müll muss in entsprechenden Behältern entsorgt werden.

- (3) Insbesondere ist in den Gebäuden und auf den Freiflächen untersagt, Hunde mitzubringen oder sie als Halter oder sonstiger Verantwortlicher dort zu belassen.
- (4) Das Campusareal ist grundsätzlich eine rauchfreie Zone. Innerhalb aller Gebäude darf aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht geraucht werden. Außerhalb der Gebäude ist dies ebenso untersagt mit Ausnahme an den Eingängen der Großsporthallen, des Hallenbades und der Stadthalle bei außerunterrichtlichen, öffentlichen Veranstaltungen, bei Besuch oder Trainingsbetrieb.
- (5) Auf dem gesamten Campusareal gilt grundsätzlich Alkoholverbot mit Ausnahme von außerunterrichtlichen Veranstaltungen in der Stadthalle, in den Großsporthallen, in den Schulen und in der Mensa, wenn der Ausschank aufgrund der Art der Veranstaltung adäquat und von der Stadt zugelassen ist.
- (6) Bei der Nutzung des Spiel- und Sportfreiplatzes hat die schulische Belegung bis 16.00 Uhr Vorrang. Ab 16.00 Uhr kann der Platz öffentlich genutzt werden; hierbei hat jedoch die Vereins- und Gruppennutzung mit dem Schwerpunkt Jugendförderung Vorrang. Auf die vom Amt genehmigte Belegung wird vor Ort in geeigneter Weise hingewiesen.
- (7) Die Mensa dient aufgrund ihrer Art, den Förderbestimmungen des Bundes bei überwiegender Finanzierung und aufgrund von Hygieneerfordernissen in erster Linie der Schülerverpflegung und dem schulischen Ganztagesbetrieb. Weitergehende schulische Nutzungen und Nutzungen für Veranstaltungen der Stadt Eppingen können zugelassen werden. Eine Nutzung durch Vereine und Privatpersonen ist ausgeschlossen. Eine Nutzungsgebühr wird somit nicht erhoben.
- (8) Im Übrigen gelten die bestehenden und aktuellen Bestimmungen der Nutzungsordnungen für Schulgebäude und -höfe sowie für die Eppinger Hallen.
- (9) Schulübergreifend werden noch folgende Regelungen für einen geordneten Campus- und Schulbetrieb festgelegt.
  1. Während und nach dem Schulbetrieb haben die Schülerinnen und Schüler aller Schulen den Anweisungen von Lehrkräften aller Schulen sowie den Anweisungen städtischer Bediensteter sowie den Kräften der Schulsozialarbeit und der Polizei Folge zu leisten.
  2. Handys und andere elektronische Spielgeräte dürfen nur außerhalb von Gebäuden und außerhalb der Unterrichtszeit benutzt werden.
  3. Schulgebäude und Hallen dürfen in der üblichen Unterrichtszeit nur von den Schülern betreten werden, die auch Unterricht in den jeweiligen Gebäuden haben.

4. In der großen Pause und in den kleinen Pausen zwischen den Unterrichtsstunden darf der für jede Schule definierte Pausenhof nicht verlassen werden.
5. Bei Fehlverhalten kann die Schulleitung der für den Schüler zuständigen Schule eine entsprechende Strafe verhängen.

(10) Weitere Benutzungsregelungen können bei Bedarf durch die Stadt für die einzelnen Objekte festgelegt werden. Auf diese Regelungen ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

## **§ 5 Haftung**

- (1) Für Schäden die andere bei der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen erleiden haftet die Stadt nach den gesetzlichen Vorschriften über eine Haftung wegen Amtspflichtverletzung. Schadensersatzansprüche aus anderen rechtlichen Gründen sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit städtischer Mitarbeiter beruht.

## **§ 6 Regelverstöße, Ordnungswidrigkeiten und Ahndungen**

- (1) Regelverstöße der Campus- Schülerinnen und Schüler während des Schul- Betriebes werden vorrangig durch Strafen der zuständigen Schulleitung geahndet.
- (2) Nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GBL. S.129) i.d.F. vom yx (GBL. yx) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. gegen eine oben ausgeführte Regelung verstößt
  2. weitere festgelegte Benutzungsregelungen nicht beachtet
  3. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.

- (3) Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt auch, wer

vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung i. v. m. §17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Für den Gemeinderat der Großen Kreisstadt Eppingen  
Eppingen, den 11.12.2007

Oberbürgermeister  
Klaus Holaschke

### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Eppingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.